

Die Unverletzbarkeit unseres Körpers

Prozeßbeobachtung in Moabit

Montag, 21. Mai

Morgens strömen die Menschen in das große Gerichtsgebäude in der Turmstraße in Berlin-Moabit. Sie tragen Sommerkleider, denn es wird ein schöner Tag heute. Auf ihren Gesichtern lese ich manchmal noch die Spuren des Wochenendes: Müdigkeit, Freude, Gleichgültigkeit. Einige reden miteinander, wenn sie Schlange stehen vor den Kontrolltischen, wo die Polizisten nicht nachkommen so schnell mit Handtaschen, die geöffnet werden, mit Personalausweisen, die zu durchblättern sind und Körpern, verschwitzt oft schon am Morgen, die es abzutasten gilt.

In der großen Halle des Gerichtsgebäudes hinter der Kontrollabsperrung stehen Polizisten mit umhalfterter MP. Ich komme mir vor, als betrete ich einen anderen Stern. Ich verlasse die sonnige Straße und vertausche die Harmlosigkeit meines Alltags mit dem Bewußtsein, einem permanenten Ernstfall entgegenzutreten, der von solch einem Gerichtsgebäude ausgeht, von den dazugehörigen Body-Checkern und MP-Trägern.

Um 9 Uhr beginnt der Vergewaltigungsprozeß. Hannelore S. wurde im August letzten Jahres vergewaltigt. Sie hatte Anzeige erstattet, und jetzt im Prozeß ist sie die einzige Tatzeugin, aber gleichzeitig ist sie auch Nebenklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin Goy.

Als ich Hannelore S. auf dem Gerichtsflur sehe, schätze ich sie auf Ende dreißig. „Keine besonderen Merkmale“, geschrieben, ein zwölfjähriger Sohn. Eine Frau, der ich auf der Straße begegne, im Kino, im Supermarkt. In jener Nacht im August letzten Jahres war sie in ihre Stammkneipe gegangen, hatte dort einen Bekannten und dessen Freund Manfred A. getroffen und war mit beiden Männern noch nach Kreuzberg in eine andere Kneipe gefahren.

... über ihren Körper,
ihre Sexualität selber bestimmen

Manfred A. ist in diesem Prozeß der Angeklagte. Nach Verlassen der Kreuz-

berger Kneipe lud er Hannelore S. in seine Wohnung auf eine Tasse Kaffee ein. Da Manfred A. sich trotz erheblichen Alkoholgenusses bis zu diesem Zeitpunkt korrekt verhalten hatte und er zudem noch in derselben Straße wohnte wie Hannelore S., folgte sie der Einladung. In der Wohnung zerrte Manfred A. die Frau ins Schlafzimmer und riß ihr die Kleider vom Leibe. Als das Telefon klingelte und Manfred A. das Schlafzimmer für einen kurzen Augenblick verließ, versuchte Hannelore S. zu fliehen. Aber der Mann kam zurück, schlug brutal mit den Fäusten auf sie ein und vergewaltigte sie, ohne daß ihr eine Gegenwehr genützt hätte.

Hannelore S. will diesen Prozeß. Ihr ist Unrecht geschehen, jemand hat widerrechtlich, gegen ihren Willen und mit Gewalt über ihren Körper verfügt. Sie will ihr Recht. Sie will die Freiheit bestätigt haben, über ihren Körper und ihre Sexualität selbst zu bestimmen. Sie ist guten Mutes, daß hier vor Gericht etwas über diese ihre Freiheit gesagt, verhandelt, entschieden werden wird. Sie stützt sich auf ihr reines Gewissen und ihr Gedächtnis. Gut, sie hatte getrunken, an jenem Abend, aber nicht so viel, daß sie nicht mehr wußte, was passiert war. Sie weiß, daß sie hier vor Gericht die Wahrheit sagen wird.

Manfred A., der Angeklagte, ist verheiratet und Vater eines kleinen Kindes. Zur Zeit der Vergewaltigung lag seine Frau schwanger im Krankenhaus. Manfred A. ist ein untersetzter, kräftiger Mann. Wegen Körperverletzung ist er mehrfach vorbestraft. Ich betrachte seine großen Hände: wenn die zuschlagen, wächst kein Gras mehr. Manfred A. muß hier vor Gericht nicht die Wahrheit sagen. Er kann sogar ganz schweigen, wenn er will. Aber er äußert sich zur Sache und schildert die besagte Nacht völlig anders als die betroffene Frau. Er erinnert sich nicht mehr, wer den Vorschlag gemacht hatte, noch eine Tasse Kaffee zu trinken. Auf jeden Fall sind beide in die Wohnung gegangen, dann

klingelte das Telefon, und als er wieder in den Flur kam (im Schlafzimmer will er mit ihr überhaupt nicht gewesen sein), war Hannelore S. verschwunden. Das ist alles. Die Vergewaltigung streitet Manfred A. gänzlich ab, ja er greift nicht einmal zu dem sonst üblichen Trick — er sei ja von der Frau verführt worden und sie habe doch ganz freiwillig mit ihm schlafen wollen.

„Wenn einem so etwas passiert . . .“

Hannelore S. hatte versäumt, nach der Vergewaltigung zum Arzt zu gehen. Es war Wochenende, und sie konnte nicht wissen, daß sie ein ärztliches Attest hier vor Gericht dringend brauchen würde. „Warum sind Sie denn nicht zum Arzt gegangen?“ fragt der Richter und schüttelt den Kopf. „Da geht man doch gleich ins Krankenhaus, wenn einem so etwas passiert!“ Der Richter hat seine ersten Zweifel.

Welche Frau weiß schon, daß sie einen Spermiennachweis braucht, um die Vergewaltigung beweisen zu können? Daß man sich gleich nach der Tat auch nicht duschen darf, die Unterhose nicht waschen soll, weil sie ein Beweismittel ist?

Der Staatsanwalt, dessen Interesse an einer Überführung des Täters von Anfang an gleich null zu sein scheint, fragt Hannelore S., ob sie wirklich so naiv sei, sich nicht zu denken, was die Einladung zu einer Tasse Kaffee bedeutet? Ich merke, wie die Frau stutzt — ja hat sie denn nicht überall und zu jeder Zeit ein Recht auf die Unversehrtheit ihres Körpers, auch morgens um sechs, auch nach einer durchzechten Nacht?

Zeugen treten auf, Saufkumpane und Freunde des Angeklagten. Männer, die anzügliche Blicke im Gerichtssaal auf uns, die zuhörenden Frauen werfen. Männer, die sich vorhin auf dem Gerichtsflur mit mehreren Schnäpsen für ihren Auftritt stärkten. Männer, denen ich nicht im Dunkeln begegnen möchte

und die auf der Zeugenbank grinsen, wenn das Wort Vergewaltigung fällt.

„Die da“, sagt einer von ihnen, „die soll vergewaltigt worden sein? Na die geht doch mit jedem, oder? Außerdem – das weiß doch jeder, daß die jeden Tag besoffen ist.“ Hannelore S. ist wie ohnmächtig. (Ich beobachte ihr Gesicht.) Sie wird eingekreist, Stück für Stück bloßgelegt in diesem Gerichtssaal, von und vor Männern. Die Zeugen ziehen sie in den Dreck, werfen ihr einen lockeren Lebenswandel vor, machen sie zu einer, die man ja ruhig vergewaltigen kann, weil sie ohnehin keine „Ehre“ hat. Die Diffamierungen seitens der männlichen Zeugen werden so schlimm, daß der Richter sich gezwungen sieht, sie zur Sachlichkeit zu ermahnen.

Im Lauf der Beweisaufnahme kann ich gut verfolgen, was sich anbahnt: eine langsame Verlagerung der Anklage zulasten der Frau. Immer weniger ist vom eigentlichen Angeklagten, dem Vergewaltiger, die Rede. Das Geschehen im Gerichtssaal konzentriert sich auf die Frau, richtet sich gegen sie. Es geht um Leichtsinns, um Alkoholgenuß, um Mitschuld – um Schuld. Und ein entscheidendes Stichwort ist gefallen: Alkohol. Wieviele Biere sie denn nun wirklich getrunken hätte? fragt der Staatsanwalt. „Da kommen ja immer mehr Biere hinzu!“ stellt der Richter fest.

Kann eine vergewaltigte Frau, die nicht mal zum Arzt gegangen ist, die zudem noch Alkohol getrunken hat und so naiv ist, frühmorgens mit einem Mann in dessen Wohnung zu gehen, überhaupt glaubwürdig sein? Nein, vor diesem Gericht nicht.

Der Staatsanwalt plädiert auf Freispruch. Die Tat ist für ihn nicht nachgewiesen. Er überträgt die Erinnerungslücken beim Angeklagten auf die Zeugin Hannelore S. Wenn der Angeklagte Alkohol getrunken hat und sich an die Vergewaltigung nicht erinnern kann, wird ihre Schilderung, da sie ebenfalls Alkohol getrunken hat, sicher auch

falsch sein. Im Zweifel für den Angeklagten stempelt der Staatsanwalt die vergewaltigte Frau zur Lügnerin.

In ihrem mehr als einstündigen Plädoyer weist die Nebenklagevertreterin von Hannelore S., Rechtsanwältin Goy, dem Staatsanwalt eine schlampige Beweisführung nach. In der Tat schien der Staatsanwalt während des gesamten Verfahrens darauf bedacht, den Angeklagten zu entlasten. Hier wurde ganz klar versucht, die Frau mit derselben entwürdigenden Strategie einzuschüchtern, die wir aus fast allen Vergewaltigungsprozessen kennen. Sie muß die Tat beweisen, und: ihren Ausführungen wird sowieso nicht geglaubt. Für die Rechtsanwältin ist es ein leichtes, die Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in den Aussagen des Angeklagten und seiner Freunde aufzudecken – doch wird das Gericht ihr folgen? Als sie noch Ausführungen macht zu den gesellschaftlichen Hintergründen von Vergewaltigung kann ich sehen, wie sich Langeweile und Unwillen auf dem Gesicht des Richters breitmachen. Dann plädiert der Verteidiger des Angeklagten, der in diesem Verfahren einen bequemen Stand hatte, da ihm Richter und Staatsanwalt die diskriminierenden Fragen an die vergewaltigte Frau größtenteils abgenommen haben. Natürlich hält der Verteidiger die Behauptungen von Hannelore S. für gänzlich aus der Luft gegriffen. Im Lauf seiner Rede gelingt ihm ein bezeichnender Versprecher: er redet von der Zeugin als der „Angeklagten“.

Nicht schlüssig, ob sich das Geschehen so abgespielt hat

Freispruch, ich habe es befürchtet. In seiner Urteilsbegründung sagt der Richter, es sei nicht schlüssig, ob sich das Geschehen tatsächlich so abgespielt habe, wie die Zeugin behauptet. Zweifel seien angebracht, denn immerhin sei ja von beiden Seiten eine erhebliche Menge Alkohol konsumiert wor-

den. Es kann sich auch alles ganz anders abgespielt haben, und wer will das heute noch rekonstruieren? Und ein Seitenhieb auf Rechtsanwältin Goy: es sei unzulässig, juristische Grundsätze mit „feministischem Gedankengut“ zu vermengen.

Hannelore S. ist fassungslos. Mit lauter Stimme, in die sich Aggression und Verzweiflung mischen, unterbricht sie den Richter bei der Urteilsbegründung. „Wären Sie auch zu einem Freispruch gelangt, wenn ich keinen Alkohol getrunken hätte?“ Der Richter schweigt. „Ich muß das wissen. Verstehen Sie, ich will das von Ihnen wissen!“ Ich bewundere diese Frau, die immer noch keine Antwort erhält und die den Gerichtssaal verlassen wird im Bewußtsein, hier selbst verurteilt worden zu sein. „Sind wir denn der letzte Dreck, kann man denn mit uns machen, was man will?“ fragt sie uns Frauen, die wir der Verhandlung zugehört haben. Gegen das Urteil will sie Berufung einlegen.

Öffentlichkeit wird von Männern repräsentiert

Ein paar Gerichtssäle weiter findet die Berufungsverhandlung gegen Monika Berberich statt. 1970 inhaftiert, verurteilt wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und angeblichem Bankraub zu 12 Jahren Freiheitsentzug, sprich Isolationshaft. Nach dem Ausbruch aus der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße und ihrer erneuten Inhaftierung wurde sie wegen Meuterei und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 7 1/2 Jahren verurteilt. Wegen Behinderung der Verteidigung erklärte der Bundesgerichtshof diesen Prozeß für ungültig, jetzt läuft der Wiederholungsprozeß.

5. Verhandlungstag, Sicherheitstrakt, Kontrollschleuse, kugelsicheres Glas. Ich werde noch einmal von oben bis unten gecheckt. Im Gerichtssaal überall Männer in Uniform und Zivil, die Gesichter gleichen sich. Nur vier Frauen: Monika

**Jedes Angebot
ware ein eigenes Inserat
wert!** Wir präsentieren ein ausgewähltes
Hifi-Paket* mit sorgfältig aufeinander abgestimmten
Komponenten:

• **YAMAHA Der Receiver CR 420**
Das UKW-Teil besticht durch atemberaubende Trennschärfe
(Testbericht fono-forum) 2 x 43,5 Watt sinus, Klirrfaktor 0,0093% (2 Jahre
Vollgarantie)

• **KENWOOD Der Plattenspieler KD-1500**
automatische Endabschaltung, hohe Gleichlaufstabilität durch 4poligen
Synchronmotor, wirksame Unterdrückung der Tonarmresonanzen, kompl.
mit hochwertigem Magnetsystem (1 Jahr Vollgarantie)

• **Die Boxen Q EX**
mit dem überragenden neuen Hochton-Wandler EMIT TM:
Zu seinem breiten Übertragungsbereich und klang-
lichen Realismus besitzt er eine nahezu perfekte
horizontale Abstrahlcharakteristik. (5 Jahre
Vollgarantie)

Der sinus-Paket-Preis:
zus.
nur **DM 1.286,-**

Dieses Paket ist
auch in einer kleineren
Zusammenstellung als „Hifi-
Päckchen“ erhältlich. Zusammen
mit dem Receiver YAMAHA CR 220,
dem Plattenspieler KENWOOD KD-
1500 und zwei KENWOOD-Boxen
kostet es nur DM 872,-

studios für
hifi-stereo

tel. 323 13 24 sybelstr. 10
ecke wilmersdorfer str.
telefon 691 95 92
hasenheide 70

sinus

Berberich, Verteidigerin Goy, eine Wärterin und ich. Die Sitzung ist zwar öffentlich, aber diese Öffentlichkeit wird lediglich von drei Männern repräsentiert, die hinten auf den Zuschauerbänken sitzen und offensichtlich Beamte in Zivil sind, denn in den Verhandlungspausen sehe ich sie vertraut mit ihren uniformierten Kollegen plaudern.

Ich sitze auf der Pressebank links vor dem Richtertisch. Mir gegenüber befinden sich Verteidiger- und Anklagebank. Monika Berberich ist hinter einer Barriere, ich kann nur ihren Oberkörper sehen. Ich betrachte ihr Gesicht, ihren Mund. Sie scheint angespannt, aber nicht nervös. Während der Verhandlung steht sie hin und wieder auf, beobachtet die Zeugen mit vorgebeugtem Oberkörper. Manchmal spricht sie leise mit den Anwälten. Ihr ganzes Verhalten wirkt auf mich konzentriert, aber es ist die Konzentration von jemandem, der weiß, daß dies eine Disziplin ist, um zu überleben. Eine notwendige Strategie, dies alles durchzustehen, seit neun Jahren schon, und wer weiß wie lange noch. Ab und zu kann ich sehen, daß sich eine plötzliche Müdigkeit über ihre Augen legt. Ihr Gesicht wirkt dann sekundenlang eingefallen, gequält. Sie fängt sich aber sofort wieder. Monika Berberich befindet sich – wie andere politische Gefangene in der BRD und Westberlin – seit vier Wochen im Hungerstreik.

Die Angeklagte muß ja auch Angeklagte bleiben

Während der folgenden Stunden habe ich Gelegenheit, festzustellen, mit welchem zweierlei Maß in diesem Gerichtsgebäude Angeklagte behandelt werden. Wenn ich Monika ansehe und weiß, daß ihr Hungerstreik das einzige Mittel ist, sich gegen Haftbedingungen und Zerstörung ihrer Persönlichkeit und politischen Identität zu wehren, erinnere ich mich an das wohlgenährte Gesicht des freigesprochenen Vergewaltigers. Es ist kaum eine Stunde her, daß er im Gerichtssaal saß, sich in den Verhandlungspausen frei auf dem Flur bewegen konnte, keine fünf Schritte von der vergewaltigten Frau entfernt. Ich sehe ihn unbeteiligt auf der Anklagebank sitzen, den kräftigen Körper bewegungslos wie das Gesicht, und höre die Worte, leicht durchschaubare Lügengerüste, die der Staatsanwalt willig benutzte und zum Kernpunkt seines Freispruch-Plädoyers machte.

Und jetzt hier, umgeben von Sicherheitsstufe 1: ein Staatsanwalt, der sich an diesem Verhandlungstag auf einen BZ-Informanten stützt, um die Mordanklage gegen Monika Berberich zu unter-

mauern. Dieser Zeuge schwört, daß Monika bei ihrer Festnahme die Pistole direkt auf die beiden Polizisten gerichtet habe – obwohl diese Polizisten das Gegenteil ausgesagt haben. Jedes Mittel ist gegen die Angeklagte recht, denn in diesem Verfahren muß die Angeklagte ja auch Angeklagte bleiben und verurteilt werden, mit Höchststrafe.

Ihren Aktionsradius jahraus jahrein reduzieren

Vorhin: ein männlicher Angeklagter, der keiner sein sollte. Die betroffene vergewaltigte Frau und Zeugin wurde an seine Stelle gesetzt, und der Staatsanwalt machte sich zum Bündnispartner des tatsächlich Angeklagten. Hier im Sicherheitstrakt des Moabiter Gerichtsgebäudes ist der Staatsanwalt nicht Kumpan, sondern ärgster Feind der Angeklagten. Seine Kampfansage dokumentiert sich in jedem Satz, den er spricht. Als Monika eine Erklärung verlesen will zum Hungerstreik der politischen Gefangenen, beantragt er Wortentzug, dringt allerdings nicht damit durch.

Der Staatsanwalt scheint die Angeklagte unerbittlich zu verfolgen. Seinen Ermittlungsauftrag, in den auch zwangsläufig seine eigene Angst, seine Wut und sein Haß mit einfließen werden, setzt er immer wieder neu um, und er gibt sich dabei nicht einmal die Mühe, kühl und sachlich zu sein. Seine Einwürfe sind schneidend, er spielt die Rolle des Oberaufsehers, des perfekten Scharfmachers. Seine Feindschaft zu Monika Berberich ist unauflöslich. Es wird keine Chance für sie geben.

Es gibt auch keine Menschlichkeit in diesem Saal, denn ich spüre in jeder Sekunde: Trennscheiben überall, sichtbare und unsichtbare. Ich kann all diese Trennscheiben nicht überwinden, darf es nicht. Und jetzt empfinde ich körperlich, was es heißt, sich in dieser Gefahrenzone Nummer eins aufzuhalten. Als ich mit Monika Berberich ein paar belanglose Worte reden will und in der Verhandlungspause auf sie zugehe, werde ich von drei Polizeibeamten zurückgewiesen: kein Wort mit der Angeklagten.

Und dann stehe ich da, rede mit Rechtsanwältin Goy, weil es mir verwehrt wird, mit der angeklagten Frau zu sprechen. Je mehr ich spüre, wie ich hier gezwungen werde, meine eigene Menschlichkeit, meine Emotionen zurückzuhalten, desto mehr entsteht der Wunsch, die Monika anzufassen, einfach ihre Hand zu nehmen, die sich so oft auf der Barriere der Anklagebank verkrampft. Und es müßte schön sein, ihre Augen ein bißchen mehr aus der Nähe sehen zu dürfen ohne Angst.

Dadurch, daß ich jetzt selbst so eingeschränkt werde in meinen Bedürfnissen, begreife ich die eigentliche Tragweite und Ungeheuerlichkeit dessen, was sich hier abspielt: es ist gelungen, einer Frau wie Monika Berberich das einfachste und natürlichste Recht zu liquidieren: reden zu können, empfinden zu dürfen, Empfindungen weiterzugeben. Monikas Aktionsradius wird jahraus jahrein reduziert auf Schlafen, Essen, Trinken, auf Knast-Besuche hinter einer Trennscheibe, auf Alleinsein mit Büchern und Papier; und Gedanken und Gefühle dürfen nicht nach außen gelangen. Keine Umarmung, keine Hand, die ihre berühren kann, kein Gesicht, das sich an ihres legen könnte nur einen Moment lang. Nicht einmal Augen, die lange in ihre sehen können, ohne sich verdächtig zu machen, mitschuldig, schuldig. Die Isolierung ihres Körpers heißt nichts anderes, als daß alle physischen und psychischen Ausdrucksformen ausgeschaltet werden. Wünsche und Bedürfnisse sollen nie und in keiner Form nach außen dringen. Sie sollen auflaufen nach innen, sich totlaufen. Und die totgelaufenen, tödlichen, weil nicht gelebten Emotionen sind die eigentliche Gefahr, eine Person wie Monika Berberich gänzlich zu zerstören. Aber während die Gewalt gegen ihren Körper bis zur Perfektion praktiziert wird, weiß ich, daß die Isolierung und Auflösung ihres Willens noch nicht gelungen sind.

Ein männlicher Körper . . . ein schützenswertes Gut

Und der Vergewaltiger vorhin: hat einen Körper, der nicht von Amts wegen isoliert wird. Er hat einen Körper, der von Amts wegen noch geschützt wird in seinen sexuellen Gewalt-Bedürfnissen. Der Vergewaltiger darf weit mehr, als nur die Hand von jemandem nehmen. Seine Wünsche dürfen nach außen dringen, er kann sie sogar durchsetzen gegen den erklärten Willen einer Frau. Sein Körper wird durch die Justiz funktions- und gewaltfähig gehalten.

Ein männlicher Körper, der einer Frau Gewalt angetan hat, ist ein schützenswertes Gut. Er hat die Chance, es wieder zu tun. Ein weiblicher Körper, der niemandem Gewalt angetan hat, muß dennoch zerstört werden. Kopf und Herz sollen an sich selbst ersticken, denn für alle Poren der Haut ist die Strafe bestimmt, die Monika Berberich lange schon vor ihrer zweiten Verurteilung zugewiesen bekommt – gründlich, systematisch und ohne Ausnahme. Sie hat in diesem Staat ebensowenig ein Recht auf die Unverletzbarkeit ihres Körpers wie die vergewaltigte Frau.

Alexandra von Grote